

zurückgestellt

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

03/SVV/0845

Der Oberbürgermeister				
Betreff:	öffentlich			
Nachbesetzung/Berufung eines Mitgliedes des Naturschutzbeirates				
	Erstellungsdatu	ım 20.1	1.2003	
	Eingang 902:			
Einreicher: FB Umwelt und Gesundheit				
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung	
Datum der Sitzung Gremium				
10.12.2003 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam				
Beschlussvorschlag:				
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:				
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Herrn Karsten Kayserling für die laufende Amtsperiode des				
Naturschutzbeirates (1999 bis 2004) gemäß § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz und § 2 Abs. 1 Naturschutzbeiräteverordnung als Mitglied zu berufen.				
	E	rgebnisse der \	/orberatungen der Rückseite	
		aui	uci rucksche	
Entscheidungsergebnis				
Gremium:	Sitzung am:			
	überwiesen in den A	usschuss:		
mehrheit				
Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt abweichender Beschluss DS Nr.:	Wiedervorlage:			

zurückgezogen

Entscheidungsergebnis:		
Gremium:		
Sitzung am:		
Beratungsergebnis:		
Gremium:		
Sitzung am:		
Beratungsergebnis:		
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	☐ Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Ausw beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgek	rkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenantei osten, Veranschlagung usw.)	, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung),
	solon, rotal contagally conty	
		ggf. Folgeblätter beifügen
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich	1 Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich	3 Geschäftsbereich 4

Begründung:

Aus dem 1999 mit der berufenen Naturschutzbeirat (DS 99/0922) ist Herr Horst Kümmel (Mitglied) vorzeitig ausgeschieden.

Für den Rest der Amtsdauer des Naturschutzbeirates wird als Nachfolger

Herr Karsten Kayserling

als neues Beiratsmitglied vorgeschlagen.

Herr Kayserling erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Fachkunde, guten Ortskenntnissen und einer längeren, erfolgreichen Tätigkeit im Naturschutz und der Landschaftspflege gemäß § 1 der Naturschutzbeiräteverordnung.